

Rechtsverordnung
des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im
Einzugsbereich der Rührbergquellen und der Stollenquelle
der Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 19.02.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. S. 1529), des § 24 Abs. 1 und des § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung von 01.07.1988 (GBl. S. 269), wird verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend aufgeführten Quelfassungen der Stadt Rheinfelden (Baden) Wasserschutzgebiete festgesetzt:

- a) Rührbergquellen I – IV, Lgb.-Nr. 1557, 1563, 1567 und 1571, Gemarkung Degerfelden,
- b) Stollenquelle, Lgb.-Nr. 385 – 388, Gemarkung Herten.

(2) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die weitere Schutzzone (Zone III) in die engeren Schutzzonen (Zone II) und in die Fassungsbereiche (Zone I).

(3) Die Wasserschutzgebiete liegen auf den Gemarkungen Herten und Degerfelden und haben folgenden Umfang:

a) Rührbergquellen

Zone III umfasst ganz oder teilweise Grundstücke in den Gewannen

auf Gemarkung Degerfelden

Klingental, Hinterm Klingental, Lange Hölzer, Neuacker, Mohrenplatz und Eigen

auf Gemarkung Herten

Hugenwald, Großfeld, Obere Rottehau und Hischenleck

Zone II umfasst ganz oder teilweise Grundstücke in den Gewannen

auf Gemarkung Degerfelden

Hugenwald, Buchrain, Katzenellbogen, Hindelbach, Wasserstein und Eigen; sowie Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 1494, 1495 und 1496

auf Gemarkung Herten

Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 3171, 3174, 3184/3, 3185, 3187, 3188/2, 3336, 3125, 3126, 3127 und 3337

Zone I umfasst ganz oder teilweise Grundstücke in den Gewannen

auf Gemarkung Degerfelden

Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 1557, 1567, 1563 und 1571

b) Stollenquelle

Zone III umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke in den Gewannen

auf Gemarkung Herten

Haselau, Langackerhau, Bei der Saatschule, Tannenboden, Hirschenleck, Hintere Halde, Obere Halde, Oberes Ried und Teile des Gemeinde Wald-Distr. I

auf Gemarkung Degerfelden

Roggenstelle

Zone II umfasst ganz oder teilweise Grundstücke in den Gewannen

auf Gemarkung Herten

Vordere Halde, Obere Halde, Alteberg, Tannenboden und die Grundstücke Flst.-Nr. 454, 455, 456, 454/1, 455/1, 456/1, 460, 460/1, 454/2, 464, 465, 466, 468, 469, 470, 471, 463/1, 464/1, 465/1, 466/1, 468/1, 470/1, 471/1, 383, 384, 384/1 und 289

Zone I umfasst teilweise die Grundstücke

auf Gemarkung Herten

Flst.-Nr. 385, 386, 387 und 388

(4) Die genauen Grenzen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen ergeben sich aus den Lageplänen des Stadtbauamtes Rheinfelden Maßstab 1 : 2.500 Nr. 1.0912, Nr. 1.0913, Nr. 1.09.15 und Nr. 1.09.16, in welchen die Zonen III dunkelgrün, die Zonen II gelb und die Zonen I rot umrandet sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung mit Schutzgebietskarten liegen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden beim Landratsamt Lörrach, -Amt für Wasserrecht und Bodenschutz- öffentlich aus. Eine weitere Ausfertigung liegt beim Bürgermeisteramt Rheinfelden aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3
Schutz der weiteren Schutzzone

In den weiteren Schutzzonen – Zone III – sind verboten:

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang oberirdischer Gewässer, sofern eine Abschwemmung in das Gewässer zu besorgen ist,
2. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln,
3. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeigen oder Hubschraubern,
4. Verwendung von Kettenschmierstoffen für Motorsägen, die nicht biologisch schnell abbaubar und mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnet sind,
5. großflächige Umwandlung von Wald in eine nichtforstliche Nutzung,
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG (ohne Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen); ausgenommen sind Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern folgende Volumina (Angaben in m³) nicht überschritten werden:

	oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen
WGK 3	1,0	0,1
WGK 2	100,0	10,0
WGK 1	unbegrenzt	1.000,0

WGK = Wassergefährdungsklasse

7. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen,
8. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe i.S.v. § 19 a WHG und § 25 a WG,
9. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
10. Versickern und Versenken von Abwasser, ausgenommen ist das breitflächige Versickern von nicht schädlichen verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser),
11. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen und sonstigen Aufschüttungen,
12. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,

13. Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen,
14. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben,
15. Anlegen von Kiesgruben,
16. oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser erhalten bleibt,
17. Sprengungen,
18. Untertageabbau von Bodenschätzen,
19. Betreiben von Tontaubenschießanlagen, bei denen Bleischrot verwendet wird,
20. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit sie nicht den Anforderungen des DVGW-Merkblattes W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" entsprechen,
21. Motorsportveranstaltungen,
22. Grundwasser- und Erdreich-Wärmepumpen.

§ 4

Schutz der engeren Schutzzone

(1) In der engeren Schutzzone – Zone III – sind verboten:

1. Die in der Zone III genannten Handlungen,
2. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben,
3. Anlegen von Holznasslagerplätzen,
4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe der SchALVO,
5. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.v. § 19 g Abs. 1 WHG (ohne Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen),
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (ohne Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen),
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen,

8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
9. Bau von Abwasserkanälen und –leitungen,
10. Betrieb von Abwasserkanälen und –leitungen,
11. Versickern und Versenken von Abwasser; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten,
12. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer,
13. Verwertung von Bodenaushub,
14. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme,
15. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost,
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
17. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen (§ 2 Abs. 1 LBO),
18. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte,
19. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen oder Gleisanlagen (ohne Feld- und Waldwege),
20. Oberirdische Gewinnung von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse; ausgenommen sind Erdaufschlüsse zur Altlastenerkundung und Sanierung,
21. Bohrungen; ausgenommen sind Erkundungsbohrungen, die mit dem Landratsamt abgestimmt sind,
22. Erschließen von Grundwasser,
23. Betreiben von Tontaubenschießanlagen,
24. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen,
25. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager; ausgenommen sind Waldarbeiterschutzwagen,
26. Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasser-Wärmepumpen.

(2) – Gebote –

Das Anlegen und Ändern von Wald- und Feldwegen hat im Einvernehmen mit dem Landratsamt zu erfolgen.

§ 5

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadt Rheinfelden, der Wasserbehörde und den Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadt Rheinfelden (Baden) betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer- und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rheinfelden und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsgebiete umzäunen.

§ 7

Befreiung, Ausnahmen

(1) Das Landratsamt kann auf Antrag von den Verboten und Geboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
3. Die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Rheinfelden (Baden), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung oder
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 7
- zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.